



# SCHWARZGELBEHILFE

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen Schwarz-Gelbe Hilfe e.V.

(2) <sup>1</sup>Er hat seinen Sitz in Dresden. <sup>2</sup>Der Verein ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die in juristische Konflikte im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten als Anhänger der SG Dynamo Dresden geraten sind.

(2) <sup>1</sup>Der Schwarz-Gelbe Hilfe e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftlich gemeinnützige Zwecke ausschließlich zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins.

<sup>2</sup> Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung bei Problemen mit der Polizei oder der Justiz sowie bei der Erteilung eines Stadionverbots,
2. Vermittlung von erfahrenen Rechtsanwälten sowie weiteren Stellen, die Hilfe leisten können,
3. direkte finanzielle Hilfe zur Begleichung von Rechtsanwaltskosten,
4. Betreuung von Dynamofans, die Gefängnisstrafen absitzen müssen, und ihren Familienangehörigen,
5. präventive Maßnahmen wie Info-Broschüren und Veranstaltungen zur Aufklärung über Rechte und Pflichten gegenüber den Sicherheitsorganen,
6. gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Repression, Willkür und Stadionverbote gegen Fußballfans,
7. unabhängige Vertretung von Dynamofans mit Stadionverbot gegenüber den aussprechenden Institutionen,
8. Hilfe für Mitglieder, die durch mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen geschädigt worden sind.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. <sup>3</sup>Der Verein stellt ein Antragsformular zur Verfügung, welches beim Antrag auf Aufnahme als Mitglied zu verwenden ist. <sup>4</sup>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten immer auf dem aktuellen Stand zu halten. <sup>2</sup>Dazu gehören die Adresse, insbesondere die E-Mail-Adresse und die Kontoverbindung.

(4) <sup>1</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. <sup>2</sup>Die Ablehnung erfolgt durch den Vorstand und muss nicht begründet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins und unter einer Wahrung einer Frist von vier Wochen zu richten. <sup>2</sup>Der Austritt ist jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. <sup>3</sup>Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf das Absenden, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein an. <sup>4</sup>Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. <sup>5</sup>Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

(6) <sup>1</sup>Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge vollständig ausgeglichen sind.

(7) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen, das Mitglied seit drei Jahren im Beitragsrückstand ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. <sup>3</sup>Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. <sup>4</sup>Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

(8) <sup>1</sup>Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. <sup>2</sup>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. <sup>3</sup>Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 4 Beiträge

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. <sup>2</sup>Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Versand per E-Mail bekanntgegeben.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. <sup>3</sup>Sie soll bis spätestens 30.09. des Jahres anberaumt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Versand per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. <sup>2</sup>Die Schriftform ist durch rechtzeitige Absendung einer E-Mail gewahrt. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann schriftlich bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) <sup>1</sup>Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>6</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Sie wird vom Versammlungsleiter, der vom Vorstand benannt wird, und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 7 Der Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und einem Kassenwart. <sup>2</sup>Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung.

(2) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütungen. <sup>4</sup>Auslagen werden aber erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) <sup>1</sup>Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. <sup>2</sup>Für Beschlüsse sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart stimmberechtigt. <sup>3</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben.

(5) <sup>1</sup>Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wird von der Mitgliederversammlung umgehend ein neues Vorstandsmitglied gewählt. <sup>2</sup>Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## § 8 Antrag, Verfahren, Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Unterstützung ist schriftlich bei einem der Mitglieder des Vorstands einzureichen. <sup>2</sup>Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten. <sup>3</sup>Sollte das Mitglied Probleme bei der Abfassung des Antrags haben, kann es auch mit Hilfe des Vorstands eine Niederschrift anfertigen. <sup>4</sup>Auf Aufforderung des Vorstandes sind ergänzend in Strafsachen ein Aktenauszug, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die betreffenden Schreiben vorzulegen. <sup>5</sup>Der Vorstand hilft -soweit notwendig- bei der Beschaffung von Akteneinsicht durch Vermittlung eines Anwalts.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit über die Unterstützungsleistung und über deren Art und Höhe. <sup>2</sup>Er kann eine pauschale Zahlung ebenso bewilligen, wie eine prozentuale Deckung der anfallenden

Rechtsverfolgungskosten. <sup>3</sup>Eine vollständige Deckung soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf Unterstützungsleistung besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über den Antrag sollen insbesondere folgende Angaben berücksichtigt werden:

- vollständige Beitragszahlung
- Dauer der Mitgliedschaft
- Grad des Verschuldens
- Lage der Kasse
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Erfolgsaussichten des Vorgehens
- finanzielle Situation des Betroffenen.

<sup>2</sup>Hinsichtlich der Erfolgsaussichten rechtlicher Schritte kann der Vorstand Rücksprache mit einem Anwalt nehmen. <sup>3</sup>Der Verein ist gegenüber zu Rate gezogenen Dritten nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>4</sup>Nach Abstimmung mit dem betroffenen Mitglied kann auch die Beiziehung von Medien zur öffentlichkeitswirksamen Aufarbeitung des Falles vorgenommen werden.

(4) Der Vorstand soll nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von zwei Wochen über den Antrag entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitteilen.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. <sup>3</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung, über die die Liquidationsversammlung entscheidet.

Dresden, 13.09.2020